



COMPLIANCE

Anti-Fraud-Management –
die wichtigsten Bausteine

Compliance-Management
bei der Digitalisierung von
Geschäftsprozessen

Umsatzsteuerliche Organ-
schaft: Nun soll der EuGH
entscheiden

Inhalt

Unser Schwerpunkt: Compliance

- 04 TCMS – Best Practice
- 07 Anti-Fraud-Management-System – die wichtigsten Bausteine
- 09 **ANGEECKT** Auf die Unternehmenskultur kommt es an
- 10 Intercompany-Verträge – flexible Gestaltung
- 12 **WISSEN+** Fraud und Compliance
- 14 IKS – für elektronische Geschäftsprozesse
- 16 Compliance-Management bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- 19 Coronabedingte Prämie für Beschäftigte – § 150a SGB XI
- 20 Umsatzsteuerliche Organschaft – nun soll der EuGH entscheiden

Letzte Seiten

- 22 Autoren dieser Ausgabe
- 23 Fachtage und Grundlagenseminare
- 23 Wissenswertes

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit wurde in den Texten die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Rückkehr in ein „normales Leben“ hat für viele von Ihnen – beruflich wie privat – sicherlich hohe Priorität. Doch was heißt heutzutage schon „normal“? Die Corona-Krise hat uns gezeigt, wie schnell neue (digitale) Wege beschritten werden müssen und wie flexibel jeder Einzelne, aber auch ein Unternehmen, sich auf neue Situationen einstellen muss. Ein „Zurück“ zu einem normalen Leben wird es voraussichtlich nicht geben.

Für Unternehmen gilt es nunmehr, die ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen zu bewerten und eine sinnvolle Transformation in das geschäftliche Leben umzusetzen. Das Ziel einer gestärkten und zukunftsorientierten Unternehmensausrichtung kann jedoch nur vollumfänglich gelingen, wenn auch die (teilweise temporären) normativen Regeln eingehalten werden. Compliance-Management-Systeme sind – nicht erst seit, aber doch auch durch die Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen aufgrund von Corona – ein unverzichtbares Element unternehmerischen Handelns geworden. Entsprechende Erfordernisse zeigen nicht zuletzt das sog. Verbandssanktionengesetz, im Rahmen dessen auch Trägereinrichtungen aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft bei Straftaten (und ohne CMS) sanktioniert werden können, sondern beispielsweise auch der Skandal rund um Wirecard.

Es freut mich daher besonders, Ihnen mit der heutigen Ausgabe der Curacontact praxisorientierte Hilfestellungen zu den vielfältigen Facetten von Compliance-Management-Systemen und aus den verschiedenen Blickwinkeln von Steuer- und Wirtschaftsexperten sowie IT-Spezialisten präsentieren zu dürfen.

Ich wünsche Ihnen spannende Unterhaltung bei der Lektüre. Bleiben Sie bitte weiterhin gesund!

Tilo Kurz

Partner und Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung

3

Dinge,
die Sie
wissen
wollen

Bußgelder, Zinsen, nicht kalkulierte Steuerbelastung, Belastung eigener Ressourcen, Imageschädigung – all das sind nur einige **Gründe**, die **für ein Tax-Compliance-Management-System** sprechen.

Seite 4 - 6

Compliance-Management-Systeme stellen **Regelkonformität** in Unternehmen sicher. Mindestens genauso wichtig ist auch eine **Unternehmenskultur**, die auf **ethischen Normen** beruht.

Seite 9

Fehlendes bzw. unzureichendes Vertragsmanagement kann im schlechtesten Fall zu **Steuernachzahlungen** oder sogar sonstigen **Strafzahlungen** führen.

Seite 10 - 11



TCMS – BEST PRACTICE

Tax-Compliance-Management-System (TCMS) – ein Muss! Aber wie gelingt es wirklich?

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser: Diese Devise gewinnt auch in steuerlichen Belangen zunehmend an Bedeutung. Erst recht für NPOs! Warum? Die wichtigsten Gründe im Überblick:

1. **Lehren aus der Vergangenheit:**
Zeitraubende Rückfragen und unangenehme Diskussionen mit Finanzbeamten und Betriebsprüfern, hohe Steuernachzahlungen und verunsicherte Mitarbeiter. Das kostet: Ressourcen, nicht kalkulierte Steuerbelastungen, Zinsen, Bußgelder, Personal und Beratungshonorare.
2. **Aktuelle Tendenzen in Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung:**
 - ▶ Der beschlussreife Entwurf des Verbandssanktionengesetzes (VerSanGE) – fatal wäre zu glauben, NPOs fielen nicht in den Anwendungsbereich.
 - ▶ Verschärfte Ansprüche an eine Selbstanzeige und ein fließender Übergang von Anzeigepflicht nach § 153 AO hin zur strafrechtlichen Relevanz nach §§ 369 ff. AO (AEAO zu § 153 AO).
 - ▶ Konkrete Verpflichtung zu steuerlichen Kontrollsystemen nach dem Grundsatz zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, BMF-Schreiben vom 28. November 2019, Rz. 100).
 - ▶ Die bußgeldmindernde Wirkung eines TCMS wird durch das BGH-Urteil vom 09. Mai 2017 bestätigt.

3. **Ein erhöhtes Augenmerk der Öffentlichkeit und der Finanzbehörden, Zoll- und Strafverfolgungsbehörden auf das rechtskonforme Verhalten von NPO.** Gut ausgebildete Finanzbeamte führen den Gleichheitsgrundsatz an, wenn es darum geht, hartes Vorgehen zu rechtfertigen.
4. **Die Legalitätspflicht der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, wonach diese dafür Sorge zu tragen haben, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße im Steuerbereich erfolgen.** Seiner Organisationspflicht genügt der gesetzliche Vertreter (Geschäftsführung/Vorstand) bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet. Ganz besonders bei NPOs: § 63 der Abgabenordnung (AO) regelt hier bei einer unzureichenden Geschäftsführung eine zusätzliche Sanktion: die Aberkennung der Gemeinnützigkeit! In Summe also erhöhte persönliche Haftungsrisiken für Geschäftsführung, Vorstand und leitende Angestellte.

Gefahr erkannt? In vielen Fällen ja, denn fast die Hälfte der Befragten plant ein TCMS einzurichten.
Gefahr gebannt? Nach den bisherigen Ergebnissen unserer laufenden Studie zum TCMS hat erst jedes zehnte Unternehmen aus dem Gesundheits- und Sozialsektor ein TCMS eingerichtet.



Zweck eines TCMS ist die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten. Das hört sich einfach an – ist es auch.

Beata Wingenbach
Rechtsanwältin und Steuerberaterin

Machen Sie sich auf den Weg. Es ist höchste Zeit. Zweck eines TCMS ist die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten. Das hört sich einfach an – ist es auch. Der Reihe nach bedeutet dies: Bei der Implementierung eines funktionsfähigen TCMS gilt es sicherzustellen, dass alle relevanten Steuergesetze eingehalten und alle steuerlichen Pflichten, wie die fristgerechte und korrekte Erfassung von steuerlich Vorgängen und die Abgabe von Voranmeldungen und Erklärungen, erfüllt werden. Die Pflichten ergeben sich in Abhängigkeit der unternehmerischen Aktivität, der Rechtsform, der Organisation etc. und können daher sehr stark variieren. Teil der Zielsetzung muss aus betriebswirtschaftlichem Blickwinkel auch die Minimierung der Steuerlast durch die Ausnutzung von Gestaltungsspielräumen sein.

Es muss passen – zeitlich und ins System. Die größte Herausforderung wird darin gesehen, ein System zu etablieren, das zum Unternehmen passt und bestehende Prozesse nicht belastet. Die betrieblichen Abläufe in den Unternehmen werden zunehmend unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-Technik abgebildet. Auch die nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften zu führenden Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen werden in den Unternehmen zunehmend in elektronischer Form geführt. Darüber hinaus werden

in den Unternehmen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen mittlerweile sehr umfassend in elektronischer Form aufbewahrt, nach GoBD ohnehin ein Muss.

Gehen Sie systematisch in fünf Schritten vor:

1. **Prozessanalyse – aufräumen und sortieren**
Um zu wissen, welche Arbeitsabläufe (Prozesse) einer steuerlichen Kontrolle bedürfen, müssen diese zunächst identifiziert werden. Hierbei geht es darum, die bereits existierenden Prozesse – also sämtliche Arbeitsabläufe – systematisch zu erfassen: unternehmensspezifisch und individuell in einer guten Prozessdokumentation. Regelmäßig zielführend ist, die Arbeitsabläufe abteilungs- bzw. tätigkeitsbezogen aufzulisten und die hier agierenden Mitarbeiter zuzuordnen. Vereinfacht: Wer macht was? Sprechen Sie mit den Mitarbeitern. Lassen Sie sich bei Interviews von Experten unterstützen. Nur so ist sichergestellt, dass Handlungsbedarfe vollumfänglich erkannt werden. Die Frage, ob der jeweilige Prozess steuerlich relevant sein könnte, kann abschließend erst in den nachfolgenden Schritten gewürdigt werden.

2. **Status quo – was haben wir, was fehlt?**
Bereits bestehende (steuerliche) Kontrollinstrumente müssen nun erkannt und Lücken identifiziert werden. Vervollständigen Sie Ihre Liste über die Prozesse um digitale und manuelle – bereits existierende/imple- ▶

PROJEKTABLAUF

TAX-COMPLIANCE: SOLL-KONZEPTION

- ▶ Arbeitsprozesse mit Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- ▶ Auswahl und Instruktion von Mitarbeitern
- ▶ Kontrollinstrumente und -mechanismen
- ▶ Krisenmanagement

ANALYSE UND OPTIMIERUNG

- ▶ Risikoanalyse
- ▶ Identifizierung von Maßnahmen
- ▶ Priorisierung in Risikolandkarte
- ▶ Entwurf einer Risiko-Kontroll-Matrix

PROJEKTABLAUF

TAX-COMPLIANCE: IMPLEMENTIERUNG

- ▶ Handlungsanweisungen
- ▶ Operative Kontrollmechanismen
- ▶ Zentrale Kontrollinstanzen
- ▶ Anpassung Risiko-Kontroll-Matrix

STEUERLICHES KONTROLLSYSTEM

inklusive Dokumentation

„In der Mitte von Schwierigkeiten liegen die Möglichkeiten.“

(Albert Einstein)

mentierte – Erfassungs- und Kontrollmechanismen. Schon jetzt wird sich abzeichnen, ob und wo es der Nachjustierung bedarf. Ziel ist es bis hierhin, sich eine möglichst vollständige Übersicht über die Arbeitsprozesse des Unternehmens und über die bestehenden Dokumentations- und Verarbeitungsschritte steuerlich relevanter Vorgänge sowie diesbezüglicher Kontrollinstrumente zu verschaffen. Haben Sie eine entsprechende Übersicht vor Augen? Dann ist schon der wichtigste Schritt der Analyse geschafft.

3. Soll-Konzeption – wie es richtig geht

Nun folgt die Optimierung: Es muss überprüft werden, welche Prozesse und Bereiche bisher aus steuerlicher Sicht vernachlässigt wurden. Aber auch nicht genutztes Gestaltungspotenzial wird offenkundig. Holen Sie sich für die Überprüfung und Analyse Unterstützung von gemeinnützigkeitsrechtlich versierten Steuerberatern ins Haus. Gemeinnützigkeitsrecht, ertragsteuerlich relevante Sachverhalte, Umsatzsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Energiesteuer, Bauabzugssteuer, Umwandlungssteuer etc. bedürfen des Expertenblicks. So ist gewährleistet, dass am Ende eine vollumfängliche und korrekte steuerliche Erfassung stattfindet und bei all dem Aufwand nichts „durchgeht“. Eine effiziente Priorisierung darf hier selbstverständlich nicht fehlen.

4. Prozesshandbuch und Risiko-Kontroll-Matrix – Dokumentation, Orientierungshilfe und Nachweis

Sind Prozesse, steuerliche Relevanzen und Risiken identifiziert, können geeignete Instrumente zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens implementiert sowie deren Qualität und Dokumentation sichergestellt werden. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind passgenau und möglichst funktionsbezogen zu definieren. Handlungsanweisungen sind praktikabel, wenn sie gemeinsam mit den Mitarbeitern erarbeitet und in verständlichen Richtlinien festgeschrieben werden. Zentrale Multiplikatoren können sogenannte TCMS-Officer sein. Die Dokumentation der Prozesse, Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen in einem Prozesshandbuch bietet Ihren Mitarbeitern Sicherheit und stellt eine wertvolle Nachweismög-

lichkeit dar.

Aufgrund sich ständig ändernder Steuergesetzgebung und Rechtsprechung wird die regelmäßige Kontrolle und stetige Aktualisierung idealerweise durch geeignete Software sichergestellt und standardisiert.

Die Implikation geschieht „minimalinvasiv“ und möglichst ohne Eingriff in etablierte Arbeitsprozesse. Häufig bedarf es nur geringfügiger Maßnahmen, um ein Bewusstsein für steuerliche Relevanzen zu schärfen und eine Risikokontrolle zu implementieren. Mit bedeutsamen Effekten.

5. Alle machen mit! Kultur und Vertrauen – das Wichtigste

Denken Sie bei jedem Schritt daran, Ihre Mitarbeiter mitzunehmen. Erst dann entsteht eine Compliance-Kultur, die das System lebensfähig macht. Aufwand und Mühen sind zwecklos, wenn die Implementierung am Widerstand oder Unverständnis Ihrer Mannschaft scheitert. Motivation gelingt nur, wenn verstanden wird, worum es geht. Am Ende profitieren alle davon: durch Sicherheit, Vertrauen und ein besseres Betriebsergebnis.

Übrigens: dass Ihr TCMS gemäß IDW PS 980 funktionsfähig ist, kann Ihnen ein Wirtschaftsprüfer testieren. Das Gütesiegel lässt Versäumnisvorwürfe erst gar nicht aufkommen und ist damit ein echtes Schutzschild für Sie und Ihr Unternehmen.

FAZIT

Es bedarf nur fünf Schritte für ein funktionierendes TCMS: Prozesserfassung, Analyse bestehender Erfassungs- und Kontrollinstrumente, Überprüfung und Optimierung steuerlich relevanter Prozesse, Handlungsanweisungen und Dokumentation sowie Akzeptanz durch die Schaffung einer Compliance-Kultur. Wenn's gut werden soll, dann ohne große Eingriffe – minimalinvasiv und mit möglichst geringem Aufwand. Standardisiert und digitalisiert – damit Zeit bleibt für die wesentlichen Aufgaben.

Beata Wingenbach
beata.wingenbach@curacon.de

ANTI-FRAUD-MANAGEMENT-SYSTEM – DIE WICHTIGSTEN BAUSTEINE

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Compliance führt unweigerlich dazu, dass man sich mit Verstößen gegen geltendes Recht, allgemeine Normen und unternehmensinterne Leitlinien zu beschäftigen hat. Dabei kommt dem Thema Fraud, also der absichtlichen Schädigung zum persönlichen Vorteil, z. B. durch Unterschlagung oder Untreue, eine wichtige Bedeutung zu. Die Verhinderung von Fraud durch präventive Schutzmaßnahmen, die Aufdeckung von Fraud-Vorkommnissen sowie der Umgang mit Verdachtsfällen werden im folgenden Beitrag beleuchtet.

Vermeidung von Fraud-Fällen

Ziel der Entscheidungsträger sollte es sein, die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sich einzelne Personen durch Ausnutzung der beruflichen Stellung bewusst und vorsätzlich einen unerlaubten Vorteil verschaffen. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass diese Fälle aufgedeckt und aufgeklärt werden, um den Schaden möglichst gering zu halten und weitere Schadensfälle zu verhindern. Zusammengefasst können diese vorbereitenden Maßnahmen der Prävention sowie Aufdeckung und Untersuchung als das Anti-Fraud-Management-System (AFM-System) eines Unternehmens dargestellt werden.

Prävention

Der Aufgabe der Prävention ist eine wichtige Bedeutung beizumessen, da keinem Unternehmen daran gelegen ist, dass Fraud-Fälle eintreten und finanzielle Folgen sowie mögliche Reputationsschäden verursachen. Denn in der Regel überwiegen die Folgen von Fraud (Image-, Vermögens-, Haftungsrisiken etc.) die Kosten, die mit dem Aufbau eines AFM-Systems, wie z. B. erweiterten Präventionsmaßnahmen, einhergehen.

Neben der Motivation und der Rechtfertigung, die einen Täter zu einem solchen Fraud-Vorgehen verleiten, bedarf es auch immer noch der Gelegenheit dazu. Oft sind solche Konstellationen dem Umstand geschuldet, dass aufgrund der funktionellen Berechtigungen oder fehlender interner Kontrollen leichtfertig die Möglichkeit besteht, sich einen unerlaubten Vorteil zu verschaffen.

Um das zu verhindern, ist die Identifikation und Dokumentation vorhandener Risiken sowie entsprechend notwendiger Kontrollmaßnahmen (z. B.

Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung) in den wesentlichen Abläufen unersetzlich. Grundlage dafür ist eine Gefährdungsanalyse, mit der ermittelt wird, in welchen Bereichen (Prozesse, Produkte, Mitarbeiter, Kunden) Risiken bestehen und eine erhöhte Anfälligkeit für Fraud vorliegt. Ein gut aufgestelltes internes Kontrollsystem mit sowohl technischen als auch organisatorischen Kontrollen ist die Basis für funktionsfähige, wirtschaftliche und sichere Prozesse.

Unternehmenskultur und proaktive Kontrollen als Teil der Prävention

Die präventiven Maßnahmen erlauben, neben der Verhinderung der Gelegenheit auch auf die Motivation und Rechtfertigung eines möglichen Vergehens einzuwirken. Dazu gehört eine entsprechende Unternehmens- und Wertekultur, die vor allem durch das Management vorgelebt werden muss, indem jegliche Art der unerlaubten Vorteilsvernehmung missbilligt und konsequent sanktioniert wird. Ergänzend dazu sollte ein entsprechender Verhaltenskodex (Gesetzestreue, Interessenkonflikte, Kundenbeziehung, Bestechung/Korruption, Meldung von Verhaltensverstößen) verfasst werden. Die Mitarbeiter sollten durch Unterschreiben dieses Kodexes bestätigen, dass die Inhalte zur Kenntnis genommen wurden. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass den Mitarbeitern bewusst wird, welche Vorgehensweisen erwartet werden und welche nicht erlaubt sind. Darüber hinaus wird mit der Unterzeichnung die Schwelle für ein solches Vergehen höher gesetzt. Außerdem unterstützen regelmäßige Mitarbeitergespräche dabei, in Kontakt zu bleiben und wachsam für persönliche Themen und Probleme zu sein. Nicht zuletzt müssen die Mitarbeiter anhand von offener Kommunikation und Schulungen



**Um Fraud-Gefahren zu minimieren,
bedarf es einer unternehmensweiten
Strategie, die um ein effizientes
Kontrollsystem aufgebaut ist.**

Björn Lamping
Experte für effiziente und revisionssichere Prozessabläufe

für die Themen Compliance und Fraud sensibilisiert werden, um ein Bewusstsein für die Art und Bedeutung von Vergehen sowie Anzeichen dafür zu schaffen. Die Risikoidentifikation und -beurteilung sowie die Gefährdungsanalyse sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls neu bewertet werden. Auch anhand von Datenanalysen und der Auswertung von Kennzahlen können wiederkehrend Auffälligkeiten oder Anzeichen für Fraud sowie Schwächen im Prozessablauf erkannt werden. Beispielhaft kann überprüft werden, ob bei einzelnen Kreditoren ein auffällig niedriges Zahlungsziel vorliegt, Doppelzahlungen vorgenommen wurden oder Bankverbindungen (im Kreditorenbereich) vermehrt geändert wurden.

Forensic Services: Aufdeckung und Aufarbeitung/ Untersuchung

Bei der Überwachung der Risiken und somit auch Aufdeckung und Aufarbeitung von Fraud-Fällen unterstützen neben Hinweisgebersystemen auch die interne Revision sowie Compliance- oder Sonderprüfungen, um etwaige Sicherheitslücken und ggf. Ungereimtheiten festzustellen.

Dabei sollte die Verdachtsäußerung über Hinweisgebersysteme in jedem Fall eine anonyme Möglichkeit bieten (Brief, Fax, Telefonhotline), um sicherzustellen, dass der „Hinweisgeber“ keine Konsequenzen aus der Äußerung von (ggf. auch nicht berechtigten und widerlegbaren) Verdachtsmeldungen fürchten muss. Die Verdachtsmeldungen können entweder an einen externen Ombudsmann oder an interne Stellen wie die interne Revision, Compliance-Abteilung oder Rechtsabteilung gerichtet sein. Um die Vorgehensweise im Rahmen solcher Meldungen festzulegen, ist es ratsam, die Möglichkeiten der Hinweisgebung und den Umgang mit diesen Hinweisen zu dokumentieren.

Des Weiteren können über das Hinweisgebersystem auch Schwachstellen im internen Kontrollsystem

benannt werden, ohne dass unmittelbar ein Vergehen damit verbunden ist. Auf diese Weise kann man die Mitarbeiter gut einbeziehen und feststellen, ob „Sicherheitslücken“ in den Abläufen bekannt sind. Wichtig bei der Entgegennahme von Hinweisen ist die Sicherstellung von Erreichbarkeit sowie Dokumentation, Rückmeldung und Bearbeitung der Hinweise.

Zu beobachten ist, dass sich Täter im Laufe der Zeit häufig sicherer in ihrem Handeln fühlen und infolgedessen leichtsinniger werden und Fehler begehen. Neben dem zuvor bereits genannten Hinweisgebersystem sind auch Revisionen oder Compliance-Prüfungen Möglichkeiten, Sicherheitslücken und gegebenenfalls Ungereimtheiten festzustellen.

Zur Aufdeckung können darüber hinaus sogenannte Red Flags dienen, die Indikatoren für einen Anfangsverdacht darstellen. Beispiele dafür sind die Unabkömmlichkeit eines Mitarbeiters, keine eingearbeitete Vertretung, regelmäßige Arbeit an Wochenenden oder zu anderen ungewöhnlichen Arbeitszeiten, Gehaltspfändungen, fehlende Transparenz oder auch ein Missverhältnis zwischen Einkommen und Lebensstil.

Besteht der Verdacht einer dolosen Handlung bzw. hat sich dieser bestätigt, sind detaillierte und verwertbare Dokumentationen hinsichtlich Datum/Zeit und Inhalten von Gesprächen sehr wichtig. Zudem muss überlegt werden, wann welche Personen (Vorgesetzte, Externe) mit einbezogen werden und in welchem Zeitrahmen Untersuchungen und Entscheidungen erfolgen (z. B. zwei Wochen Kündigungsfrist nach der Erlangung von belastenden Erkenntnissen).

Außerdem sind Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, um zu verhindern, dass der Verdächtige weitere Handlungen oder Verschleierungen vornehmen kann. Dazu gehört z. B., dass der Systemzugriff unterbunden wird und die Daten vom PC und Handy gesichert werden.

Neben der Sichtung der Unterlagen ist auch das Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, um weitere Erkenntnisse zu erlangen. Dabei ist der Sachverhalt aufzunehmen und aufzuarbeiten. Ziel sollte es sein, von dem Mitarbeiter bei einem Vergehen ein (schriftliches) Geständnis zu erhalten. Ist der Betroffene nicht geständig bzw. einsichtig, so ist er nach und nach mit weiteren Unterlagen zu konfrontieren, die ein Vergehen nachweisen und nach Möglichkeit vorab getätigte Aussagen widerlegen. Dieses Vorgehen verdeutlicht, dass die Vorbereitung auf ein solches Gespräch und eine entsprechende Strategie entscheidend sind. ●

FAZIT

Um Fraud-Gefahren zu minimieren, bedarf es einer unternehmensweiten Strategie, die um ein effizientes Kontrollsystem aufgebaut ist. Der Prävention ist eine hohe Bedeutung beizumessen, um aufwändige Untersuchungen bzw. wirtschaftliche Schäden durch Nicht-Aufdeckung zu vermeiden. Bei Verdachtsfällen bedarf es einer überlegten, aber zeitnahen Reaktion (insbesondere bzgl. des persönlichen Gesprächs mit dem Verdächtigen) – auch dabei unterstützt eine vorab definierte Strategie für den Eintritt solcher Fälle.

Björn Lamping
bjoern.lamping@curacon.de

AUF DIE UNTERNEHMENS- KULTUR KOMMT ES AN

Ein Kommentar von Tobias Allkemper

**Der Wirecard-Skandal zeigt es wieder:
„Gierige“ Manager und „unfähige“ Abschluss-
prüfer werden medial in Sippenhaft genommen.
Reflexartig wird der Ruf nach mehr Compliance,
mehr Aufsicht und mehr Regulierung laut.
Aber wird das der Sache gerecht? Ist der Preis
im Hinblick auf unternehmerische Einschränkungen
gerechtfertigt vor dem Hintergrund, dass
99 % der Unternehmen gut geführt und mehrere
Zehntausende Jahresabschlüsse in Deutschland
gründlich und untadelig geprüft werden?**

Ja, es braucht ein System von „Checks and Balances“ und ja, ein angemessen ausgestaltetes Compliance-Management-System wirkt prophylaktisch. Mindestens genauso wichtig ist aber eine Unternehmenskultur, die unethischem Verhalten von vornherein entgegenwirkt. Es wird Zeit, das Denkmal des leicht angegrauten „ehrbaren Kaufmanns“ zu entstauben und sich in den Unternehmen über die expliziten Werte zu unterhalten und darüber, wie diese im Vordergrund jeglicher relevanten Unternehmensentscheidungen stehen. Es gilt, ethische Normen in den Alltag einzubinden und ihre Umsetzung jeden Tag aufs Neue anzustoßen. Ein Unternehmen wird dadurch nicht automatisch zu einer Organisation, in der statt Menschen nur noch Engel unterwegs sind. Aber es kann den Menschen dabei helfen, sich so ethisch zu verhalten, wie es ihnen möglich ist. Weitere Regulierungen, „unternehmerische Freiheitsberaubung“, Einschränkungen selbstbestimmten Handelns sind sicherlich nicht die richtigen Anreizpunkte für ethisches Verhalten. ●



Tobias Allkemper
tobias.allkemper@curacon.de

INTERCOMPANY-VERTRÄGE – FLEXIBLE GESTALTUNG

Ebenso wie für alle anderen Unternehmen besteht auch für Träger des Gesundheits- und Sozialwesens die Notwendigkeit, mit zahlreichen externen wie auch internen Partnern Verträge zu schließen. Im Regelfall gibt es bei großen Trägern mehrere hundert Verträge mit einem Gesamtvolumen im mittleren sechststelligen Eurobereich. Alle haben hierbei eines gemein – sie bergen mitunter vielfältige steuerliche und rechtliche Risiken.

Dass ein Unternehmen kein (funktionierendes) Vertragsmanagement hat, ist bereits an folgenden Signalen erkennbar:

- ▶ Verträge sind nicht oder schwer auffindbar,
- ▶ es existieren unterschiedliche Versionen des gleichen Vertrags,
- ▶ Kündigungsfristen werden versäumt,
- ▶ neue Verträge durchlaufen vollständig vor Abschluss immer wieder dieselben Prüfschleifen.

All das kostet sowohl Zeit als auch Geld!

Verwaltung der Verträge

Daher sollte im Unternehmen die „Verwaltung“ der Verträge optimiert werden. Denn sind Prozesse sauber definiert und alle Verträge geordnet und auffindbar, lassen sich auch steuerliche und rechtliche Risiken leichter identifizieren, wie etwa:

- ▶ vergleichbare Sachverhalte werden stets uneinheitlich oder etwa gar nicht geregelt,
- ▶ Beziehungen werden rechtlich unzutreffend deklariert oder steuerlich falsch behandelt,
- ▶ Leistungen werden nicht kostendeckend oder verteuert abgerechnet.

Folgen

All dies kann empfindliche Folgen haben, wie Steuernachzahlungen oder sonstige Strafzahlungen. Motto einer Optimierung: Gleiches gleich regeln, handhabbare Strukturen schaffen! Insbesondere bei größeren Unternehmensverbänden könnte hierbei das Hauptaugenmerk (zunächst) darauf liegen, den Leistungsaustausch der Konzerngesellschaften bzw. die Intercompany-Verträge neu bzw. einheitlich zu organisieren.

Ein geeignetes Instrument ist die Implementierung eines „modularen Vertragssystems“: Ein Rahmenvertrag legt die für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Beteiligten geltenden Regelungen fest. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um ein abstraktes Regelwerk, vergleichbar Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Er enthält insbesondere

- ▶ (abstrakte) Qualitätsanforderungen und -maßstäbe, Gewährleistungsregelungen,
- ▶ Regelungen zur Fälligkeit, Zahlbarkeit und Abrechnung von Entgelten und Abschlägen,

„Wer sich nicht selbst organisiert, dem rückt das Chaos die Möbel“

((Peter E. Schumacher (1941 – 2013); Aphorismensammler und Publizist)

- ▶ Laufzeit- und Kündigungsvorschriften,
- ▶ Regelungen zur Sicherstellung des Mindestlohns,
- ▶ Datenschutzbestimmungen insbesondere mit Blick auf die Auftragsdatenverarbeitung,
- ▶ Modalitäten zur Aufnahme neuer Vertragspartner. Unterhalb (also im Geltungsbereich) des Rahmenvertrags werden zwischen den einzelnen Beteiligten Leistungsverträge abgeschlossen, die den konkreten Leistungsaustausch regeln. Auch hierbei wird das Vertragswerk selbst abstrakt gehalten. Es wird im Wesentlichen festgelegt, wer Auftragnehmer und wer Auftraggeber einer konkreten Leistungsbeziehung ist.

Leistungsumfang und Entgeltangaben

Erst in den Anlagen zum jeweiligen Leistungsvertrag werden dann konkrete Angaben zum Leistungsumfang und zu den Entgelten gemacht. Durch eine Fortschreibung der entsprechenden Anlagen können innerhalb geregelter Fristen sowohl der Leistungsumfang als auch die Entgelte unproblematisch neu definiert werden. Das wiederum heißt, dass sich zukünftige Änderungen letztlich nur in den Anlagen abspielen, die Verträge indes unangetastet bleiben. Dieses schafft langfristige Rechtssicherheit, Verbindlichkeit und Transparenz und zahlt damit auf ein funktionierendes Compliance-Management-System ein.

Insbesondere hinsichtlich der Kalkulation der Entgelte werden steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sein. Im Rahmen der steuerlichen Optimierung bzw. der Kalkulation von Entgelten geht es darum, die Besonderheiten des Leistungsaustausches zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Gesellschaften zu berücksichtigen. Im Vordergrund steht einerseits, das Gefährdungspotenzial für die Gemeinnützigkeit zu minimieren und andererseits keine steuerlichen Belastungen durch etwaige verdeckte Gewinnausschüttungen entstehen zu lassen.

Im Hinblick auf die zentrale Verarbeitung von Daten für andere Unternehmen sind darüber hinaus die Vorgaben der Datenschutzgesetze zu beachten

und entsprechende Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung zu schließen. Auch diese können in das Rahmenvertragswesen eingebettet werden, sodass auch hier einer behördlichen Kontrolle entspannt entgegengesehen werden kann. ●



Mit klaren Prozessen steuerliche und rechtliche Risiken vermeiden!

Anke Ebel
Expertin für Vertragsrecht

FAZIT

Durch ein effizientes und ganzheitliches Vertragsmanagement gelingt es, steuerliche und rechtliche Risiken aufzudecken und Optimierungsbedarf zu identifizieren. Eine Optimierung kann die Einführung eines unternehmensweiten modularen Rahmenvertragswesens bieten. Hiermit kann auf zukünftige Entwicklungen schnell und unbürokratisch reagiert werden und alle rechtlichen und steuerlichen Erfordernisse können in ein einheitliches und praktikables System eingebettet werden.

Anke Ebel
anke.ebel@curacon-recht.de

MODULARES VERTRAGSSYSTEM

RAHMENVERTRAG ZWISCHEN ALLEN UNTERNEHMEN DES VERBUNDS

enthält Regelungen, die für alle Einzelverträge gelten sollen

EINZELVERTRÄGE ZWISCHEN DEN UNTERNEHMEN DES VERBUNDS (Festlegung Auftragnehmer und Auftraggeber)

Gegenstand	Vergütung	sonstige Absprache
Anlage einzelne Leistungen	Anlage Vergütung	Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

FRAUD

beschreibt bewusst begangene unerlaubte Handlungen, die zum eigenen oder geschäftlichen Vorteil durchgeführt werden und eine Unternehmensschädigung zur Folge haben (z. B. Vermögensschaden oder Reputationsschaden).

Diese vorsätzlich getätigten Handlungen drücken sich beispielsweise durch Täuschung, Verschleierung oder Vertrauensmissbrauch aus. Solche dolosen Handlungen können von einzelnen Personen oder Organisationen begangen werden. Beispielhafte Strafbestände sind dabei:

- ▶ Diebstahl,
- ▶ Unterschlagung,
- ▶ Urkundenfälschung,
- ▶ Betrug.
- ▶ Untreue oder Insiderhandel.

Als Sammelbegriff für solches illegale Vorgehen werden auch die Begriffe **Wirtschafts- oder Unternehmenskriminalität** verwendet.

(Björn Lamping)

Unternehmensvorteil

FRAUD IM KRISENFALL ODER ZUR ERREICHUNG FINANZIELLER ZIELE:

9 % halten das Zurückdatieren eines Vertrages für gerechtfertigt.

11 % halten Angebote von Barzahlungen für legitim.

12 % halten persönliche Geschenke für vertretbar.

*Quelle: EMEA Fraud Survey EY 2017

COMPLIANCE

Im betriebswirtschaftlichen Kontext bedeutet Compliance laut offizieller Übersetzung: **„Verhalten im Einklang mit geltendem Recht“**.

Dabei bedeutet Recht nicht nur geltendes Gesetz, sondern auch **Leitlinien, Standards oder Wertesysteme**, die freiwillig angewendet werden. Inhaltlich können diese Vorgaben sich auf unterschiedlichste Bereiche beziehen, wie z. B.

- ▶ Führung und soziales Miteinander,
- ▶ Umgang mit Geschäftspartnern oder der Öffentlichkeit,
- ▶ Umgang mit Geschenken und Einladungen,
- ▶ Umgang mit vertraulichen Informationen und sensiblen Daten
- ▶ oder dem Thema Nachhaltigkeit.

Ursprünglich stammt dieser Begriff aus der US-amerikanischen Finanzbranche und betraf Bereiche mit einem hohen Risiko bezogen auf Insidergeschäfte und Interessenkonflikte. **Die Verantwortung für die Einhaltung des geltenden Regelwerkes liegt bei der Geschäftsführung.** Dieses nicht zu befolgen kann drastische Konsequenzen für Einzelne, aber generell auch für ganze Organisationen haben. Compliance ist eine zentrale Voraussetzung für langfristigen und nachhaltigen Erfolg.

(Alexandra Gabriel)

Bei **44 %** der Unternehmen sind die Anstrengungen gestiegen, geschäftsschädigende Handlungen zu bekämpfen
Quelle: Statista 2020

Um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen, würden **11 %*** unethisches Verhalten von Kunden ignorieren.

43 %* der befragten Unternehmen sind der Ansicht, dass **Bestechung bzw. korrupte Methoden** in Deutschland weit verbreitet sind.

Fast jeder vierte Manager in Deutschland ist **zu unethischem Verhalten bereit**, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen (23%*).

Um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen, würden **10 %*** die Regulierungsbehörden täuschen oder das eigene Management falsch informieren.

Zwischenergebnisse CURACON STUDIE 2020 TCMS*

Knapp **10 % verfügen über ein TCMS**, davon sind 2/3 mit ihrem System zufrieden

45 % der Befragten **planen eine Einführung**

34 % belassen das Risiko im Unternehmen

weil sie:
a) keinen Steuerberater haben (11 %),
b) die Steuererklärung selbst machen (23 %)

*TCMS-Studie Ende 2020 verfügbar.

Definition TCMS

Ein gelebter – sich stetig fortentwickelnder – innerbetrieblicher Kontrollmechanismus zur Sicherstellung steuerrechtlich regelkonformen Verhaltens.

CORPORATE GOVERNANCE

COMPLIANCE/
RISIKOMANAGEMENT

IKS CONTROLLING

TCMS IT-SICHERHEIT

FRAUD-PRÄVENTION ...

Aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex:

Grundsatz 4 Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit bedarf es eines geeigneten und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.

Grundsatz 5 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance).

Empfehlungen und Anregung:

Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

IKS – BEI DIGITALEN GESCHÄFTSPROZESSEN

Für eine Digitalisierung von Geschäftsprozessen ist neben einer Überarbeitung der Prozesse auch die Anpassung des vorhandenen IKS unerlässlich. Wir zeigen Ihnen praxisorientiert, wie Sie den maximalen Nutzen aus der Anwendung neuer Technologien für Ihr IKS generieren können.

Möglichkeiten

Die Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems digitaler Geschäftsprozesse erfordert neue Arten von Kontrollen. Bisherige, manuelle Kontrollen sind aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht oder nur schwer in die digitale Welt zu übernehmen. Außerdem werden diese der Komplexität und der Geschwindigkeit digitaler Geschäftsprozesse nicht mehr gerecht. Wir zeigen Ihnen, welche Einsatzmöglichkeiten sich für neue Technologien bei der Ausgestaltung eines IKS für elektronische Geschäftsprozesse eröffnen.

Big Data

Big Data bezeichnet die Verarbeitung sehr großer Datenmengen. Dabei stammen die Daten aus unterschiedlichen Quellen und verfügen über wenige oder heterogene Strukturinformationen, was eine herkömmliche Auswertung erschwert.

Big-Data-Technologien eröffnen eine neue Dimension der Datenanalyse: Muster und Zusammenhänge, die sich mit herkömmlichen Auswertungen nicht erschließen lassen, können mit Hilfe von Algorithmen identifiziert werden. Daraus lassen sich Informationen für unternehmerische Entscheidungen gewinnen. Darüber hinaus können auch potenzielle Auswirkungen dieser Entscheidungen auf das Unternehmen interpoliert werden, indem verschiedene Szenarien mittels Datenanalysen „durchgespielt“ werden. Für die Ausgestaltung des IKS digitaler Geschäftsprozesse kann mit einer Echtzeitanalyse der Prozess-

abläufe eine Effizienzsteigerung erreicht werden. Ungewöhnliche Transaktionen oder Geschäftsprozesse lassen sich automatisch erkennen. Gerade im Zusammenhang mit weiteren Automatisierungsansätzen (bspw. Robotic Process Automation, s.u.) kann man so sicherstellen, dass die für den Menschen nur noch bedingt nachvollziehbare Abarbeitung digitaler Geschäftsprozesse in festgelegten Rahmenbedingungen abläuft. Tritt ein ungewöhnlicher Geschäftsvorfall auf, so weist das System darauf hin und ein manueller Eingriff ist möglich.

Robotic Process Automation (RPA)

RPA beschreibt einen Ansatz, mit dem sich die menschliche Interaktion mit Benutzerschnittstellen von Softwaresystemen nachahmen lässt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Prozesse definiert sind und immer nach dem gleichen

Muster ablaufen. Vereinfacht beschrieben, werden die Aktivitäten eines menschlichen Anwenders für einen Teil oder für den gesamten Geschäftsprozess modelliert und bei Bedarf durch RPA vollautomatisch ausgeführt. Dies führt dazu, dass Mitarbeiter von zeitraubenden und profanen Routinetätigkeiten entlastet werden und sich auf ihre fachlichen Aufgaben konzentrieren können. Das Besondere der RPA ist die Fähigkeit, die Prozesse unabhängig von den eingesetzten Anwendungen zu automatisieren. Anstelle einer manuellen Übertragung von Daten zwischen zwei Anwendungen übernimmt RPA beispielsweise das Auslesen der Informationen in System 1, gibt diese in System 2 ein und stößt dann die Erstellung einer Rechnung an. Ein weiteres Beispiel ist das automatisierte Starten des Einkaufsprozesses für bestimmte Artikel,

sofern deren Bestand im Materialwirtschaftssystem unterschritten ist.

Blockchain

Die bekannteste Anwendung der Blockchain-Technologie sind Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin. Dahinter verbirgt sich die Idee dezentral geführter Kontenbücher anstelle eines zentralen Kontos, auf dem die Kryptoguthaben verwaltet werden. Findet eine Transaktion statt, so wird diese in alle Kontenbücher übernommen. Dieses Vorgehensweise ist so implementiert, dass es unmöglich ist, die Existenz oder den Inhalt früherer Transaktionen zu manipulieren, ohne gleichzeitig alle späteren Transaktionen zu zerstören. Manipuliert ein Angreifer eines der dezentralen Kontenbücher, so können andere Teilnehmer der Blockchain Inkonsistenzen im Vergleich mit den übrigen dezentralen Kontenbüchern feststellen. Eine praktische Anwendung dieser Technologie sind Smart Contracts. Diese bilden die Inhalte vertraglicher Regelungen so ab, dass sie von IT-Systemen automatisiert ausgeführt werden können. Im Vergleich zu einem Vertragskatalog entfällt die Erfassung der Stammdaten sämtlicher Verträge. Außerdem kann das IT-System die Einhaltung der Smart Contracts selbstständig überwachen.

Process Mining

PM ist eine Sonderform der Geschäftsdatenanalyse. Es werden mittels entsprechender Software die digitalen Spuren (Einzelschritte) eines Geschäftsprozesses in IT-Systemen ausgewertet und wieder zu einem Gesamtbild zusammengefügt. Abweichungen der einzelnen Geschäftsvorgänge (Ist-Prozesse) vom Soll-Prozess werden aufgezeigt und können grafisch dargestellt werden. Diese Methode ist insbesondere dann interessant, wenn keine oder eine nur unzureichende Dokumentation der Prozesse zur Verfügung

steht. Durch die grafische Darstellung der Abweichungen der Ist-Prozesse vom Soll-Prozess lässt sich außerdem mögliches Verbesserungspotential ermitteln.

Und was ist mit Künstlicher Intelligenz (KI)?

KI ist der Versuch, Entscheidungsstrukturen des Menschen nachzubilden. Die damit gewonnenen Erkenntnisse lassen sich dazu einsetzen, Big Data, RPA und Blockchain zu optimieren und die Wirksamkeit dieser Technologien zu verbessern. Dabei ist jedoch zu beachten: KI dient der Unterstützung, es ist nicht die alleinige Lösung. Wenn Sie sich für den Einsatz von KI entscheiden, ist es wichtig, vorher klare Prozesse und Kontrollen zu definieren und zu implementieren. Dann starten Sie mit einem definierten Systemzustand, von dem ausgehend die KI verwertbare Erkenntnisse liefert. Ansonsten laufen Sie Gefahr, dass die Erkenntnisse der KI zufällig sind. ●

FAZIT

Die Digitalisierung von Geschäftsprozessen erfordert neue Arten von Kontrollen im IKS von Unternehmen. Insbesondere für Prozessabläufe, bei denen aufgrund der Anzahl und der Komplexität der Transaktionen manuelle Kontrollen nicht zielführend sind, können die beschriebenen Ansätze Lösungen bieten. Voraussetzung ist jedoch, dass Ihre Prozesse definiert und wiederholbar ablaufen. Nur dann lässt sich die Wirksamkeit des IKS für digitale Geschäftsprozesse sicherstellen.

Christoph Dessel
christoph.dessel@curacon.de



**Big Data,
Blockchain
und KI auch
für Ihr IKS?**

Christoph Dessel
Experte für IT-Sicherheit





Digitale Prozesse stehen häufig im Konflikt mit IT-Sicherheit und Datenschutz. Nicht, wenn man es von Beginn an gemeinsam betrachtet.

Dr. Uwe Günther
Experte für Digitalisierung und IT-Management

COMPLIANCE MANAGEMENT BEI DER DIGITALISIERUNG VON GESCHÄFTSPROZESSEN

Digitale Geschäftsprozesse eröffnen weitreichende Möglichkeiten, bestehende Prozesse zu beschleunigen und sicherer zu gestalten. Wir zeigen Ihnen, wie Sie Risiken in den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz in Ihr Compliance Management System integrieren und somit Haftungsrisiken minimieren.

In erster Linie bestehen die Ziele bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen darin, bisherige Abläufe zu automatisieren und damit effizienter und/oder effektiver zu gestalten. Häufig wird dabei vernachlässigt, die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Anforderungen (Compliance) parallel weiterzuentwickeln. Außerdem können sich durch den Einsatz neuer Technologien auch neue bzw. andere Risiken ergeben.

Was ist das Problem?

Die zunehmende Komplexität und Anzahl von Transaktionen digitaler Geschäftsprozesse machen es sowohl für Unternehmen als auch für Externe (beispielsweise Geldgeber, Versicherungen oder die Finanzverwaltung) schwierig, Abläufe nachzuvollziehen und zu verstehen. Vollständig digitalisierte Geschäftsprozesse zeichnen sich unter anderem durch einen hohen Automatisierungsgrad ohne manuelle Eingriffe aus. Dies bedeutet in der Regel auch, dass Risiken durch automatisierte (und somit ggf. schwer nachvollziehbare) Kontrollen zu behandeln sind. An dieser Stelle ist es wichtig, dass interne Kontrollsysteme als wesentlichen Bestandteil eines Compliance Management Systems entsprechend anzupassen und um neue Technologien zu erweitern. Wie neue Technologien auch das IKS eines Unternehmens beeinflussen können, haben wir in unserem vorherigen

Beitrag gezeigt.

Eine zusätzliche Komplexität ergibt sich aus der Zusammenarbeit und den gegebenenfalls entgegenstehenden Zielen der Prozessbeteiligten: Die Prozesseigner sind daran interessiert, Ziele wie beispielsweise die schnellere Bearbeitung von Bestellungen zu realisieren. Andere Beteiligte, wie beispielsweise die Beauftragten für Informationssicherheit oder Datenschutz, hingegen müssen aus Unternehmenssicht die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gewährleisten. Die Einhaltung dieser Vorgaben geht jedoch in der Regel mit einem erhöhten Aufwand innerhalb des zu modernisierenden Prozesses einher. Die Ziele der Prozesseigner und die der Verantwortlichen für Informationssicherheit oder Datenschutz sind selten von Anfang an deckungsgleich.

Für die Verantwortlichen besteht die Herausforderung bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen insbesondere darin, die Nachvollziehbarkeit für alle internen und externen Adressaten zu gewährleisten. Dies bildet die Grundlage für die angemessene Berücksichtigung sämtlicher regulatorischer Anforderungen im Rahmen eines Compliance-Management-Systems.

Informationssicherheit

Informationssicherheit hat den Schutz von Informationen (unabhängig davon, ob elektronisch oder auf Papier gespeichert) zum Ziel. Das Unternehmen stellt sich dabei die Frage, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit seiner Informationen sichergestellt werden können.

Nur wenn die Unternehmensleitung beim Thema Informationssicherheit mit gutem Beispiel vorangeht und die Mitarbeiter verinnerlicht haben, dass neben den fachlichen Anforderungen auch nichtfachliche



Themen der Informationssicherheit wichtig für den Unternehmenserfolg sind, kann ein Unternehmen seine Prozesse rechtskonform ausgestalten. Schließlich trägt jeder (Mit-)Verantwortung für die Informationssicherheit.

Bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen können Sie dieses Risikobewusstsein gewinnbringend nutzen: Während des gesamten Lebenszyklus ist Informationssicherheit in die Geschäftsprozesse zu integrieren. Wenn die Projektbeteiligten mit Hilfe des Informationssicherheitsbeauftragten bereits in der Planungsphase wesentliche Risiken für die Informationssicherheit erkennen und behandeln können, erspart dies ein aufwändiges Nachbessern im Produktivbetrieb.

Datenschutz

Datenschutz soll den Einzelnen davor schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Ein Datenschutzbeauftragter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Er ist für den Aufbau einer angemessenen Datenschutzorganisation zuständig und berät und unterstützt bei Fragen zum Thema Datenschutz innerhalb des Unternehmens. Genau wie beim Thema Informationssicherheit sind auch beim Datenschutz das Risikobewusstsein sämtlicher Beteiligten und die enge Einbindung des Datenschutzbeauftragten elementare Bausteine zur Rechtskonformität. Bei der Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen sollten die Synergien, die sich aus der großen Schnittmenge zwischen Datensicherheit im Datenschutz und Informationssicherheit ergeben, genutzt werden. Viele Maßnahmen stellen ebenfalls eine Kontrolle im IKS eines Unternehmens

dar und sollten entsprechend dokumentiert werden.

Praktische Umsetzung

Häufig zeigt sich, dass es durchaus gemeinsame Interessen von Prozesseignern und den Verantwortlichen für Informationssicherheit bzw. Datenschutz gibt: Ein Verlust von Kundendaten beispielsweise bedeutet für das Unternehmen einen Vertrauens- und Reputationsverlust, welcher sich in verringerten Umsatzerlösen für die Prozesseigner bemerkbar machen kann.

Ziel bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen sollte es also sein, Gemeinsamkeiten der fachlichen und nichtfachlichen Prozesse herauszuarbeiten und eine enge Kommunikation der Beteiligten über den gesamten Lebenszyklus der Prozesse sicherzustellen. Dies stellt man sicher, wenn man Datenschutz und Informationssicherheit als integralen Bestandteil eines Compliance Management Systems betrachtet und operativ lebt. Nur dann können Unternehmen es schaffen, einerseits die Digitalisierung für die Optimierung ihrer Prozesse zu nutzen und andererseits keine neuen Risiken durch Veränderungen ihrer Prozesse eingehen zu müssen.

Wenn es Ihnen gelungen ist, alle Mitarbeiter ihres Unternehmens für die Themen Informationssicherheit und Datenschutz zu sensibilisieren, haben Sie die Grundlage für eine rechtskonforme Digitalisierung gelegt. Dennoch sind formelle Anforderungen wie eine nachvollziehbare Dokumentation unter anderem aufgrund von Buchführungspflichten unverzichtbar. Von der Zusammenarbeit fachlicher und nichtfachlicher Prozessverantwortlicher können Sie aber auch in diesem Zusammenhang profitieren: Organisieren Sie Ihre Dokumentation prozessorientiert. Beschreiben Sie die Prozesse in einem zentralen Dokument (z. B. Verfahrensdokumentation, Qualitätsmanagementhandbuch, Risikomanagement). Aggregieren Sie die Ergebnisse einzelner Kontrollmaßnahmen Ihres IKS ebenfalls in einem Dokument und verknüpfen oder „verlinken“ nun die beiden Dokumente und

ergänzen Sie diese mit Ausführungen zu Informationssicherheit und Datenschutz. Damit vermeiden Sie, separate Dokumente für die einzelnen Compliance-Felder vorhalten zu müssen, die jeweils individuell zu aktualisieren sind. ●

FAZIT

Eine rechtssichere Digitalisierung von Geschäftsprozessen setzt die Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Die Sensibilisierung von Mitarbeitern für die Themen Informationssicherheit und Datenschutz trägt dazu bei, das Risikobewusstsein zu stärken und Risiken frühzeitig zu erkennen. Eine prozessorientierte Dokumentation, die sämtliche Anforderungen an die Rechtskonformität der zu digitalisierenden Prozesse betrachtet, erleichtert die Nachvollziehbarkeit für interne und externe Adressaten. Gerne unterstützen wir Sie bei diesen Vorhaben.



Christoph Dessel
christoph.dessel@curacon.de



Dr. Uwe Günther
uwe.guenther@curacon.de

CORONA-BEDINGTE PRÄMIE FÜR BESCHÄFTIGTE – § 150a SGB XI

Die Corona-bedingte Sonderzahlung, welche zwischen 100 und 1.000 Euro beträgt, können Beschäftigte beanspruchen, die im Bemessungszeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 für mindestens 3 Monate in einer oder mehreren nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen in der Pflege tatsächlich tätig waren.

Melde- und Auszahlungsverfahren

Der GKV-Spitzenverband hat für die Meldung und die Auszahlung der Prämie Verfahrensregelungen festgelegt (Prämien-Festlegungen Teil 1 und Teil 2): Hiernach erhalten die Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber von den Pflegekassen Vorauszahlungen spätestens zum 15. Juli und 15. Dezember 2020 ausgezahlt, wenn die benötigten Beträge bis zum 19. Juni 2020 (Pflegeeinrichtungen)/29. Juni 2020 (Arbeitgeber) und 15. November 2020 gemeldet worden sind. Die Meldung erfolgt über ein elektronisches Verfahren. Nachgemeldete Beträge werden spätestens zum 15. März 2021 ausgezahlt. Die Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber müssen die Beschäftigten über deren Anspruch auf Zahlung der Prämie unverzüglich nach Inkrafttreten der Festlegungen informieren. Die Prämien müssen unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung ausgezahlt werden. Spätestens muss eine Auszahlung mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung erfolgen.

Anzeige- und Nachweisverfahren

Zum 15. Februar 2021 müssen der Pflegekasse in Textform die Höhe und der Zeitpunkt der erfolgten Auszahlung der Prämien angezeigt werden. Zur Überprüfung der Auszahlungen kann die Pflegekasse zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung die Vorlage pseudonymisierter Entgeltabrechnungen verlangen. Wurde ein zu niedriger Betrag ausgezahlt, kann die Pflegeversicherung den Differenzbetrag zurückfordern. Wurde hingegen ein höherer Betrag ausgezahlt, kann mit Ausnahme einer Nachmeldung bis zum 15. November 2020 bzw. 15. Februar 2021

keine weitere Nachzahlung beansprucht werden. Erfolgt die verpflichtende Mitteilung nicht innerhalb der Frist, hat die zuständige Pflegekasse die ausgezahlten Beträge zurückzuverlangen. Die Prämie kann durch die Länder oder die zugelassenen Pflegeeinrichtungen aufgestockt werden. Die Länder regeln dazu das Verfahren selbst oder übernehmen die Regelungen des GKV-Spitzenverbands. ●

FAZIT

Um den bestehenden Anspruch der Beschäftigten gegenüber den Pflegeeinrichtungen und Arbeitgebern auf Auszahlung der Prämie erfüllen zu können, ist es wichtig, die in den Festlegungen des GKV vorgegebenen Fristen- und Verfahrensregelungen zur Meldung der Beträge dringend einzuhalten, damit die an die Beschäftigten verpflichtend auszahlenden Prämien tatsächlich ausgezahlt und nachfolgend deren Auszahlung in dem nachgeschalteten Nachweisverfahren belegt werden können.



Sibylle Scheer
sibylle.scheer@curacon-recht.de



Kai Tybussek
kai.tybussek@curacon-recht.de

UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT – NUN SOLL DER EUGH ENTSCHEIDEN

Agieren gemeinnützige Körperschaften im Unternehmensverbund, machen sie fast zwangsläufig Bekanntschaft mit dem Rechtsinstitut der umsatzsteuerlichen Organschaft. Ob die deutsche Regelung mit den Anforderungen des Unionsrechts übereinstimmt, soll nun der EuGH entscheiden. Für die Praxis könnte dies erhebliche Konsequenzen haben und die Diskussion um eine mögliche Gruppenbesteuerung wieder ankurbeln.

Aktuell liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft immer dann vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist.

Wirkungsweise der Organschaft

Die Organschaft bewirkt, dass Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen nicht umsatzsteuerbar sind. Die an der Organschaft beteiligten Unternehmen werden als ein Unternehmer behandelt und müssen dementsprechend nur eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Der Gesetzgeber hat zur Übernahme der umsatzsteuerlichen Pflichten den Organträger auserkoren und ihn zum alleinigen Steuerpflichtigen gemacht. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es automatisch zur Entstehung der Organschaft, ein Wahlrecht besteht insoweit nicht.

Diese nationale Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL), also auf einer europarechtlichen Grundlage. Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL sieht jedoch nicht die umsatzsteuerliche

Organschaft als solche vor, sondern stellt es den Mitgliedstaaten der EU lediglich frei, Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln. Die Frage, inwieweit nun diese unionsrechtlichen Vorgaben in der deutschen Regelung umgesetzt wurden, ist Dauerbrenner der nationalen und europäischen Rechtsprechung. Derzeit liegen gleich zwei Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), die für die Zukunft der umsatzsteuerlichen Organschaft in Deutschland von zentraler Bedeutung sind.

Aktuelle EuGH-Verfahren oder der Streit der Senate

Der Bundesfinanzhof (BFH) verfügt über zwei Umsatzsteuersenate, die in Sachen umsatzsteuerliche Organschaft stark divergierende Ansichten vertreten. Im Zentrum des Diskurses steht die Frage, ob sich die deutsche Regelung, nach der der Organträger der Steuerpflichtige ist, mit dem Unionsrecht vereinbaren lässt.

Dem XI. Senat zufolge ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL eine „Verschmelzung“ der beteiligten Unternehmen zu einem

Steuerpflichtigen. Demnach wäre es nicht zulässig, ein Unternehmen aus dieser Gruppe auszuwählen und zum alleinigen Steuerpflichtigen zu bestimmen. Dies ist jedoch wesentlicher Bestandteil der aktuellen Regelung zur nationalen umsatzsteuerlichen Organschaft. Hierfür konnte der XI. Senat bisher keine Rechtfertigung erkennen, insbesondere liege weder eine Verwaltungsvereinfachung noch eine Missbrauchsvermeidung vor. Eine Bestätigung dieser Ansicht soll nun der EuGH liefern, dem der XI. Senat die Frage vorgelegt hat (BFH, Beschluss v. 11. Dezember 2019 – XI R 16/18).

Diesen Alleingang wollte der V. Senat nicht hinnehmen und hat den EuGH nun ebenfalls hinsichtlich der Möglichkeit, anstelle der Mehrwertsteuergruppe (MwStSystRL) ein Mitglied dieser Gruppe (Organträger – UStG) zum Steuerpflichtigen zu bestimmen, befragt (BFH, Beschluss v. 7. Mai 2020 – V R 40/19). Der V. Senat geht davon aus, dass der Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL auch bei der Zusammenfassung der Unternehmen beim Organträger verwirklicht ist. Insbesondere sei die Mitverantwortlichkeit der Organgesellschaften durch deren Haftung für die Steuerschulden sichergestellt. Außerdem weist der V. Senat auf die enormen fiskalischen Folgen einer gegenteiligen Entscheidung hin, die sich auf ca. 20 Milliarden Euro p.a. belaufen könnten.

Die Tragweite der EuGH-Entscheidung wird beträchtlich sein. Denn gibt der EuGH dem XI. Senat Recht und stuft die aktuell geltende Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft als unionsrechtswidrig ein, könnten alle bisherigen Steuererklärungen der Organträger falsch sein. Dem Staat würde ein beträchtlicher Steuerschaden entstehen. Die beiden EuGH-Vorlagen fachen zudem schon jetzt die Diskussion um die Einführung einer Gruppenbesteuerung wieder an.

Weicht die umsatzsteuerliche Organschaft künftig der Gruppenbesteuerung?

Bereits im März 2019 hatte das BMF ein Eck-

„Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine gut ausgestaltete Gruppenbesteuerung wünschenswert“

Anna Imberg
Expertin für Umsatzsteuerrecht



punktepapier zu einer möglichen Umgestaltung der umsatzsteuerlichen

Organschaft vorgelegt. Dieses sieht eine Gruppenbesteuerung mit Antragsverfahren vor. Die Rechtsfolgen würden dann nicht mehr kraft Gesetzes (teilweise unbemerkt) eintreten, sondern nur noch auf Antrag. Die Vorteile dieser Regelung sind in der erhöhten Rechtssicherheit durch die Entscheidung der Finanzverwaltung über den Antrag und dem implizierten Wahlrecht zu sehen. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe haften als Gesamtschuldner für die Umsatzsteuer. Jedes Unternehmen könnte nur Mitglied in einer Gruppe sein. ●

FAZIT

Der EuGH steht vor der weitreichenden Entscheidung, ob die in Deutschland praktizierte gesetzliche Regelung zur Umsatzsteuer-Organschaft rechters ist. Am Ende bleibt die Frage, wer zuerst zu einem Ergebnis kommt – Gesetzgeber oder EuGH. Entscheidet der EuGH zuungunsten der nationalen Regelung, manifestiert sich der Handlungsbedarf auf Seiten der Gesetzgebung. Es wäre allerdings wünschenswert, dass der deutsche Gesetzgeber bereits jetzt die Einführung einer Gruppenbesteuerung weiterverfolgt und so zumindest für die Zukunft die Chance wahrnimmt, eine europarechtskonforme Regelung herbeizuführen.

In der Praxis wird uns das Thema umsatzsteuerliche Organschaft daher auch weiterhin begleiten.



Anna Imberg
anna.imberg@curacon.de



Wilhelm Brox
wilhelm.brox@curacon.de

**ORGAN-
TRÄGER**



ORGANGESELLSCHAFT

AUTOREN DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autoren sind Experten für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen ihrer Branche.

TOBIAS ALLKEMPER

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Sprecher der Geschäftsführung
Als Wirtschaftsprüfer mit langjähriger Branchenerfahrung betreut Tobias Allkemper nicht nur große Komplexträger und Krankenhausgruppen in der Abschlussprüfung und begleitet Träger auf dem Weg in Verbundstrukturen, sondern gilt auch als Experte für Fragen der Führung und Aufsicht.

WILHELM BROX

Steuerberater, Prokurist/Senior Manager, Leiter Grundsatzabteilung
Wilhelm Brox leitet als Experte für das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht unsere Grundsatzabteilung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Gestaltung von Umstrukturierungen. Er ist Mit-Autor des Standardwerks „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“.

CHRISTOPH DESSEL

CISA, CRISC, Prokurist/Senior Manager, Leiter IT-Audit
Als Leiter des Geschäftsfeldes IT-Audit betreut Christoph Dessel Komplexträger, Krankenhäuser und Unternehmen der Sozialwirtschaft nicht nur im Rahmen von IT-Audits, sondern begleitet und berät diese auch bei einer Vielzahl von IT-Projekten.

ANKE EBEL

Rechtsanwältin, Partnerin
Anke Ebel hat sich in den zurückliegenden 20 Jahren insbesondere auf die Schnittstellen des Arbeits- und Gesellschaftsrechts spezialisiert und so bereits viele Träger bei Betriebsübergängen begleitet und beraten. Hierbei kennt sie die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts, des Zusatzversicherungsrechts und des Arbeitsrechts im Krankenhaus.

ALEXANDRA GABRIEL

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung
Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, u. a. durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDW-Verwaltungsrat.

DR. UWE GÜNTHER

Diplom-Informatiker/Diplom-Wirtschaftsingenieur, Partner, Leiter Geschäftsfelder IT-Management und Datenschutz
Die Fachgebiete von Dr. Uwe Günther liegen sowohl in der IT als auch im betriebswirtschaftlichen Bereich. Dabei gilt er als ausgewiesener Experte für die Beratungsschwerpunkte IT-Strategie, IT-Management, Datenschutz und IT-Sicherheit.

ANNA IMBERG

Steuerberaterin
Anna Imberg bietet durch die beiden abgeschlossenen Studiengänge Finanzwirtschaft sowie Wirtschaft und Steuerrecht verschiedene Blickwinkel und Kenntnisse, die sie in der Beratung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft gekonnt einsetzt.

TILO KURZ

Steuerberater, Partner, Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung
Als Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung bietet Tilo Kurz langjährige Erfahrung in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplexträgern. Er ist bestens mit kirchlichen Strukturen vertraut und auf die Beratung von Krankenträgern spezialisiert.

BJÖRN LAMPING

Master of Science, Projektleiter
Als Projektleiter ist Björn Lamping schwerpunktmäßig bei Revisionen in Verwaltungsbereichen beratend aktiv. Darüber hinaus steht er Mandanten insbesondere bei der Prävention und Aufdeckung doloser Handlungen.

SIBYLLE SCHEER

Rechtsanwältin, Anwältin für Sozialrecht
Sibylle Scheer verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Beratung und außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vertretung von Einrichtungen und Trägern der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in den Bereichen Sozial- und Verwaltungsrecht.

KAI TYBUSSEK

Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner
Als Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwaltsgesellschaft berät und vertritt Kai Tybussek gewerbliche stationäre und ambulante Gesundheits-, Altenhilfe- und Behinderteneinrichtungen sowie Unternehmen mit gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweckbestimmung, Wohlfahrtsverbände und Komplexeinrichtungen.

BEATA WINGENBACH

Rechtsanwältin/Steuerberaterin, Managerin
Als Expertin für die Deklarations- und Gestaltungsberatung von Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft begleitet Beata Wingenbach außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für individuelle Lösungen zur steuerlichen Risikominimierung.

Unsere Experten stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie auf: www.curacon.de/ueber-curacon/experten/

VERANSTALTUNGEN 4. QUARTAL 2020



Ihr Ansprechpartner
Philipp Tolksdorf
0251/92208-292
philipp.tolksdorf@curacon.de

Webinar-Reihe „Krankenhausmanagement unter Pandemiebedingungen“

09.09.2020	Risikomanagement
21.09.2020	Digitale Transformation
29.09.2020	Finanzrisiken steuern

Fachtag Gemeinnützigkeit & Steuerrecht

07.10.2020	Leipzig
08.10.2020	Dortmund
20.10.2020	München
29.10.2020	Hamburg
05.11.2020	Hannover
12.11.2020	Mannheim
17.11.2020	Stuttgart
24.11.2020	Nürnberg
25.11.2020	Düsseldorf
26.11.2020	Berlin

Fachtag Rechnungslegung

04.11.2020	Leipzig
05.11.2020	Neumünster
11.11.2020	Münster
24.11.2020	Hannover
02.12.2020	Stuttgart
02.12.2020	Düsseldorf
03.12.2020	Berlin
08.12.2020	München
08.12.2020	Darmstadt

Update Recht

14.01.2021	Hamburg
19.01.2021	Münster

NEU

Fachtag Gemeinnützigkeit & Steuerrecht als Webinar

Modul I „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“ 22.10.2020 oder 30.11.2020
Modul II „Gemeinnützigkeitsrecht Spezial“ 22.10.2020 oder 30.11.2020
Modul III „Tax-Compliance-Management-System“ 23.10.2020 oder 01.12.2020
Modul IV „Aktuelles zur Umsatzsteuer“ 23.10.2020 oder 01.12.2020

NEU

Fachtag Rechnungslegung als Webinar

Modul I „Aktuelles zum Jahresabschluss 2020“ 02.11.2020 oder 14.12.2020
Modul II „Stand der Digitalisierung im Rechnungswesen“ 02.11.2020 oder 14.12.2020
Modul III „Transparente Liquiditätssteuerung“ 03.11.2020 oder 14.12.2020

www.curacon.de/veranstaltungen

WISSENS-
WERTES



Curacon an neuem Standort in München

Wie bereits in der letzten Ausgabe berichtet, konnte Curacon pünktlich zum ersten Juli den neuen Standort in München beziehen. Alle Geschäftsbereiche sind vor Ort vertreten: Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie die Unternehmensberatung. Der Umzug erfolgte aufgrund des relevanten Wachstums der letzten Jahre – sowohl von Curacon als auch von Sanovis, unserem Tochterunternehmen von Curacon und Spezialist für Digitalisierung, IT-Management sowie Datenschutz. „Seit Jahrzehnten in der Landeshauptstadt präsent, bietet die neue Niederlassung unseren Mandanten nun alle Leistungen gebündelt vor Ort. Ideal – gerade in dieser komplexen Zeit.“, freut sich Dr. Uwe Günther, Partner von Curacon sowie Geschäftsführer von Sanovis, über die Möglichkeiten des neuen Standorts. München ist einer von bundesweit dreizehn Curacon-Standorten.

BERUFSEXAMINA:

Wir freuen uns sehr, Ihnen hier unsere frisch bestellten Steuerberater vorstellen zu können!



Annika Gorczynski, Chris Jeska, Nadine Neubauer, Marius Pralat, Katharina Reich und Nils Schulten.

IMPRESSUM

Stand: August 2020
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)





Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin • Darmstadt • Freiburg • Hamburg • Hannover • Leipzig • München • Münster • Nürnberg • Ratingen • Rendsburg • Saarbrücken • Stuttgart